

USA/OECD: Die USA äußern ernsthafte Bedenken hinsichtlich Pillar 1 zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft

Am 03.12.2019 und 04.12.2019 ist es zu einem Briefwechsel zwischen dem amerikanischen Finanzminister Mnuchin und dem Generalsekretär der OECD Gurría zu den in Pillar 1 und 2 diskutierten Themen gekommen.

Mnuchin hatte mit [Brief vom 03.12.2019](#) zwar zunächst klargestellt, dass er die Probleme des internationalen Steuerrechts im Rahmen der OECD gemeinsam mit den anderen Staaten lösen möchte. Dieser Satz ist lediglich insoweit bemerkenswert, als er nicht von der Besteuerung der digitalen Wirtschaft spricht, sondern von den Problemen des internationalen Steuersystems. Insoweit reflektiert er zu Recht, dass die Arbeiten an Pillar 1 und 2 weit über den Titel der Arbeitsgruppe („Herausforderungen der digitalen Wirtschaft“) hinausgehen. Auch der letzte Satz des Briefs spricht – insbesondere aus amerikanischer Sicht – eher eine Selbstverständlichkeit aus, nämlich dass für die USA ein Kompromiss nur dann möglich erscheint, wenn die in vielen Staaten unilateral eingeführten Digitalsteuern wieder aufgehoben werden.

Schwierig zu deuten ist hingegen der Mittelteil des Briefes. Mnuchin trägt ernsthafte Bedenken hinsichtlich einer möglichen zwingenden Abkehr vom Fremdvergleichsgrundsatz und dem traditionellen Nexus-Verständnis vor. Die Wünsche der Steuerzahler könnten aber dennoch berücksichtigt und die Ziele von Pillar 1 erreicht werden, wenn Pillar 1 als Safe-Harbor-System ausgestaltet würde. Hingegen spricht sich Mnuchin für eine Einigung zu Pillar 2 (Einführung einer weltweiten Mindestbesteuerung) aus, die sich allerdings am System der in den USA bereits in Kraft getretenen GILTI-Regelung orientieren müsse. Letzteres ist insbesondere bezüglich der Frage zu verstehen, ob das jeweilige Besteuerungsniveau der Unternehmen nach Ländern oder wie bei der GILTI weltweit bemessen werden soll.

In der [Antwort der OECD vom 04.12.2019](#) bedankt sich Gurría umfangreich für die bisherige Unterstützung der USA bei der Suche nach einem Kompromiss und hebt hervor, dass vieles von dem, was diskutiert werde, von den USA angeregt worden sei. Hinsichtlich des US-Vorschlags, ein Safe-Harbour-Regime einzuführen, zeigt sich Gurría hingegen erstaunt und merkt an, dass dies während des gesamten Diskussionsprozesses nicht thematisiert worden sei und eine Kompromissfindung zwischen den 135 Staaten des Inclusive Frameworks on BEPS ernsthaft gefährde. Deshalb lädt er Mnuchin am Schluss seines Antwortbriefs zu einem Dreier-Gespräch – unter Hinzuziehung des französischen Finanzministers Le Maire als des prominentesten Befürworters von unilateralen Digitalsteuern – nach Paris ein, möglichst noch vor Weihnachten.

BMF: AdV wegen ernstlicher Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Nachzahlungs- oder Aussetzungszinsen nun bereits ab Januar 2012

Mit [BMF-Schreiben vom 27.11.2019](#) hat die Finanzverwaltung das bisherige [BMF-Schreiben vom 14.12.2018](#) zur Aussetzung der Vollziehung wegen ernstli-

cher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 S. 1 AO geändert.

Der VIII. Senat des BFH hatte mit Beschluss vom 04.07.2019 ([VIII B 128/18](#)) unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 25.04.2018 ([IX B 21/18](#)) und vom 03.09.2018 ([VIII B 15/18](#)) entschieden, dass die Vollziehung eines Bescheids über die Festsetzung von Aussetzungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2012 auszusetzen ist.

Dem folgend wird die bisherige Verwaltungsanweisung, die Vollziehung von Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04.2012 wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 S. 1 AO auf Antrag auszusetzen, auf Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2012 erweitert.

BFH: Umsatzsteuerfreie Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt

Der BFH hat mit Urteil vom 05.09.2019 ([V R 57/17](#)) entschieden, dass die entgeltliche Übertragung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt von der Umsatzsteuer befreit ist. Damit widerspricht er der bisherigen Rechtsauffassung und Verwaltungspraxis der Finanzverwaltung. Diese hatte eine Umsatzsteuerpflicht angenommen und dem Zweitmarkt damit viel an Attraktivität genommen.

Gemäß dem Urteil handelt es sich um steuerfreie Umsätze im Geschäft mit Forderungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. c des UStG und nicht um einen steuerpflichtigen Verkauf von Rechten oder Versicherungen. Die Klägerin erbrachte gem. Urteilsbegründung mit der Veräußerung ihrer Rechte und Pflichten an den vertraglich angepassten Kapitallebensversicherungen eine einheitliche sonstige Leistung. Dabei ist die Übertragung der (künftigen) Forderung (Ablaufleistung) als Hauptleistung anzusehen, weil die Erwerber auf dem Zweitmarkt (Fonds) lediglich Interesse am Sparanteil der Versicherung haben.

Die Entscheidung ist wichtig, denn in der Regel liegt der "Verkaufskaufpreis" für eine Kapitallebensversicherung, die der Versicherte nicht mehr fortführen will, bei Verkauf an einen Investor wegen der noch oft hohen mit Garantieverzinsung bei Vertragsablauf deutlich über dem sog. Rückkaufswert, den man von der Versicherung erhalten würde.

In der Regel kaufen professionelle "Aufkäufer" solche Kapitallebensversicherungen zunächst umsatzsteuerfrei auf. Im nächsten Schritt "bereinigen" sie dann die Lebensversicherung um optionale Zusatzelemente wie Unfallversicherung, stellen auf die günstige jährliche Zahlung um, dann fassen sie in einem nächsten Schritt viele dieser Versicherungen zu einem Portfolio zusammen, um dieses an Investoren zu "verkaufen". Hierin wurde bislang von der Finanzverwaltung eine umsatzsteuerpflichtige Leistung gesehen. Die Umsatzsteuer war dann beim Investor in der Regel nicht abzugsfähig. Im Ergebnis hatte die Umsatzsteuer damit negative Auswirkungen auf die erzielbaren "Verkaufspreis" auf beiden vorgenannten Stufen und/oder auf die erzielbare Rendite.

Die Entscheidung des BFH hat erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des "An- und Verkaufs" von "gebrauchten" Lebensversicherungen. Diesem wäre bei der vom Finanzamt und vom Finanzgericht vertretenen Umsatzbesteuerung die Geschäftsgrundlage entzogen worden. So wird nun jedoch der Kauf von Kapitallebensversicherungen und nachfolgend die Bündelung und letztlich Bildung von Portfolios durch den Erstmarkt der Aufkäufer zum Verkauf auf dem Zweitmarkt dürfte deutlich an Attraktivität gewinnen. Wahrscheinlich werden auch die von den Versicherungsnehmern erzielbaren Verkaufspreise steigen.

46

06.12.2019

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 29.11.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-565/18	28.11.2019	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Finanztransaktionssteuer – Von in Italien ansässigen Gesellschaften emittierte Aktien oder andere Finanzinstrumente

Alle am 05.12.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 13/16	18.09.2019	Anwendung von durch den Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätzen
II R 36/16	11.07.2019	Einkommensteuerschuld als Nachlassverbindlichkeit
II R 4/17	11.07.2019	Verpflichtung zur Weitergabe der Erbschaft als Nachlassverbindlichkeit
V R 38/17	05.09.2019	Zum Vorsteuerabzug aus berechtigten Schlussrechnungen
V R 57/17	05.09.2019	Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt siehe auch: Pressemitteilung Nr. 78/19 vom 5.12.2019
V R 38/18	26.09.2019	Innergemeinschaftliche Lieferungen

Alle am 05.12.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III B 38/19	06.09.2019	Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren; keine Aktenübersendung in Kanzleiräume
XI R 7/17	23.07.2019	Ort der Leistungen eines Boxtrainers
VIII B 86/19	16.09.2019	Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Erlass einer Überraschungsentscheidung bei unterlassener Benachrichtigung über eine Aktenbeziehung

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I B 16/19	23.09.2019	Aussetzungsbeschluss durch Berichterstatter

Alle bis zum 06.12.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
2019/0080604	02.12.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2019
V B 6 -S 1315/19/ 10050 :003	02.12.2019	Gemeinsame Erklärung der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika über die Durchführung des spontanen Austauschs länderbezogener Berichte für 2018 beginnende Wirtschaftsjahre
IV C 7 -S 3104/19/ 10001 :003	02.12.2019	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2020
IV A 4 -S 1547/19/ 10001 :001	02.12.2019	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) 2020
III C 2 - S 7246/19/ 10002 :001	02.12.2019	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen; Bekanntmachung des Gold- und Silberpreises für das Kalenderjahr 2020

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.